

VERORDNUNG (EG) Nr. 1846/96 DER KOMMISSION

vom 25. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1588/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/
96⁽⁴⁾, wurden außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen
für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich
erlassen, die insbesondere die Zahlung eines Ausgleichs
für die gemäß der genannten Verordnung getöteten Tiere
ermöglichen. Die je aufgekauften und vernichteten Tier
entstehenden Ausgaben werden von der Gemeinschaft
teilfinanziert. Da diese Tiere aus technischen Gründen
erst sehr spät nach ihrer unschädlichen Beseitigung in
wege der Tierkörperverwertung vernichtet werden, sollte
dem Vereinigten Königreich ein Vorschuß geleistet
werden, der sich auf 80 % der finanziellen Beteiligung

der Gemeinschaft beläuft und nach der unschädlichen
Beseitigung zu zahlen ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung
(EG) Nr. 716/96 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Nach unschädlicher Beseitigung der aufgekauften
Tiere gemäß Artikel 1 Absatz 2 ist jedoch ein
Vorschuß in Höhe von 80 % der finanziellen Beteili-
gung der Gemeinschaft zu zahlen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 8. 1996, S. 93.